

## GEWERBERECHT – G62

Stand: August 2015

Ihr Ansprechpartner  
Thomas Teschner

E-Mail  
thomas.teschner  
@saarland.ihk.de

Tel.  
(0681) 9520-200

Fax  
(0681) 9520-690

### Regeln für Finanzdienstleister

#### Was galt bis 2013?

Wer als Selbstständiger Finanzanlagen, beispielsweise Investmentfonds, vermitteln oder über Finanzanlagen beraten möchte, musste das Gewerbe nach § 14 Gewerbeordnung (GewO) anmelden und eine **Erlaubnis** nach **§ 34 c GewO** beantragen. Für bestimmte weitere Anlageprodukte, die vermittelt werden sollen, wurde und wird gegebenenfalls eine **Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz** benötigt. Seit 2013 gibt es eine Fülle von neuen Regelungen, die wir Ihnen im Folgenden vorstellen.

#### Neu ab 01.01.2013: Finanzanlagenvermittler und -berater

Am 01.01.2013 wurde der Teilbereich **Finanzanlagenvermittlung und -beratung** aus dem § 34 c GewO in die neue Vorschrift **§ 34 f GewO** überführt. Danach bedarf der Erlaubnis, wer im Umfang der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 des Kreditwesengesetzes gewerbsmäßig zu

1. Anteile oder Aktien an inländischen **offenen Investmentvermögen**, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
2. Anteile oder Aktien an inländischen **geschlossenen Investmentvermögen**, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen,
3. **Vermögensanlagen** im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagegesetzes Anlageberatung im Sinne des § 1 Absatz 1a Nummer 1a des Kreditwesengesetzes erbringen oder den Abschluss von Verträgen über den Erwerb solcher Finanzanlagen vermitteln will (Finanzanlagenvermittler).

Daneben gilt die neue Finanzanlagenvermittlerverordnung (**FinVermV**).

Für **Immobilien- und Darlehensvermittler sowie Bauträger und Baubetreuer** gilt weiterhin **§ 34 c GewO**, → Infoblatt **G01** Spezialinformationen für Immobilienmakler, Darlehensvermittler, Bauherren (Bauträger) und Baubetreuer sowie Hausverwalter, Kennzahl **119**.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (**BaFin**) bleibt weiterhin **Aufsichtsbehörde für Finanzprodukte**, unabhängig davon, ob die Produkte von Banken oder freien Vermittlern vertrieben werden. Wer in der Vergangenheit eine Erlaubnis nach § 32 Kreditwesengesetz benötigte, braucht diese auch jetzt noch.

### **Neu ab 19.07.2014: KWG-Erlaubnis für Abschlussvermittlung**

Zum 19.07.2014 trat das Gesetz zur Anpassung von Gesetzen auf dem Gebiet des „Finanzmarktes“ in Kraft. Dabei wurde der Erlaubnistatbestand des § 34 f Abs. 1 Satz 1 GewO neu gefasst. Seit diesem Stichtag deckt die gewerberechtliche § 34 f GewO-Erlaubnis nur noch die dort beschriebene Anlagenberatung und die Anlagevermittlung ab. Für eine **Abschlussvermittlung** ist dagegen eine Erlaubnis nach dem Kreditwesengesetz (KWG) erforderlich. Erteilt wird diese Erlaubnis durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Eine Abschlussvermittlung liegt vor, wenn der **Vermittler in fremdem Namen und für fremde Rechnung Finanzprodukte anschafft oder veräußert**. Hinweise zum Tatbestand der Abschlussvermittlung gibt die BaFin auf ihrer Seite [www.bafin.de](http://www.bafin.de).

### **Neu ab 01.08.2014: Honorar-Finanzanlagenberater**

Ab 1.8.2014 gelten für gewerbliche Honorar-Finanzanlagenberatung Regeln analog denen der Finanzanlagenvermittlung. Dafür wurde **§ 34 h** neu in die **GewO** eingeführt. Für Honoraranlageberater, die für ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen tätig sind, sind §§ 36c (Register über Honorar-Anlageberater) und 36d (Bezeichnung zur Honorar-Anlageberatung) WpHG von besonderem Interesse.

Honorar-Finanzanlageberater dürfen **kein Gewerbe als Finanzanlagenvermittler** ausüben. Zum 01.08.2014 konnte eine Erlaubnis nach § 34 f GewO umgetauscht werden in eine Erlaubnis nach § 34 h GewO. Mit dem Tausch erlosch die alte § 34 f GewO-Erlaubnis. Bei dem Tausch muss lediglich die Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen werden, die weiteren, bereits im Rahmen des § 34 f GewO vorliegenden Nachweise gelten auch weiter als Nachweis beim Umtausch.

Honorar-Finanzanlageberater müssen ihrer Empfehlung eine hinreichende Anzahl von auf dem Markt angebotenen Finanzanlagen zu Grunde legen, die von ihrer Erlaubnis umfasst sind und die nach Art und Anbieter oder Emittenten hinreichend gestreut und nicht beschränkt sind auf Anbieter oder Emittenten, die in einer engen Verbindung zu ihnen stehen oder zu denen in sonstiger Weise wirtschaftliche Verflechtungen bestehen.

Zudem dürfen sich Honorar-Finanzanlageberater die **Erbringung der Beratung nur durch den Anleger vergüten** lassen. Sie dürfen Zuwendungen eines Dritten, der nicht Anleger ist oder von dem Anleger zur Beratung beauftragt worden ist, im Zusammenhang mit der Beratung, insbesondere auf Grund einer Vermittlung als Folge der Beratung, nicht annehmen, es sei denn, die empfohlene Finanzanlage oder eine in gleicher Weise geeignete Finanzanlage ist ohne Zuwendung nicht erhältlich. Zuwendungen sind in diesem Fall unverzüglich nach Erhalt und ungemindert an den Kunden auszukehren. Vorschriften über die Entrichtung von Steuern und Abgaben bleiben davon unberührt.

## Neu ab 10.07.2015: Vermittlung von partiarischen Darlehen, Nachrangdarlehen und Direkt-Investments und die Anlageberatung hierzu

Durch das Kleinanlegerschutzgesetz wurden zum 10.07.2015 partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen und bestimmte Arten von Direkt-Investments in den Anwendungsbereich des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) aufgenommen.

### a) partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen

Während für die **Vermittlung von partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen bislang** eine **Erlaubnis als Darlehensvermittler** nach § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO erforderlich und ausreichend war, ist für die Vermittlung dieser Produkte bzw. eine Anlageberatung hierzu **nunmehr eine Erlaubnis nach § 34 f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (Vermögensanlagen)** notwendig.

Das Kleinanlegerschutzgesetz sieht für Gewerbetreibende, die schon jetzt partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen vermitteln, **Übergangsvorschriften** vor (§ 157 Absatz 5 und 6 GewO). Diese müssen bis spätestens zum 01.01.2016 im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens eine Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO beantragen.

Kann die **Sachkunde** vom Antragsteller vor Erteilung der Erlaubnis noch nicht nachgewiesen werden, wird ihm eine "**beschränkte Erlaubnis**" für den Vertrieb von partiarischen Darlehen und Nachrangdarlehen erteilt. Kann der Inhaber der beschränkten Erlaubnis seine **Sachkunde** nicht **spätestens bis zum 01.07.2016 nachweisen**, erlischt die Erlaubnis nach § 34 f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO automatisch, ohne dass es einer Aufhebung bedarf.

### b) Direkt-Investments

Gewerbetreibende, die **zu Vermögensanlagen** im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 7 VermAnlG **Anlagevermittlung** im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 KWG **oder Anlageberatung** im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1a KWG erbringen wollen, bedürfen **bis zum 15.10.2015 keiner Erlaubnis** nach § 34 f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO, müssen jedoch dann vor Erteilung der Erlaubnis alle Erlaubnisvoraussetzungen (insbesondere den Sachkundenachweis) erbringen (§ 157 Absatz 7 GewO).

Sofern eine Erlaubnis nach § 34 f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und/oder 2 GewO besteht, muss diese auf § 34 f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO erweitert werden. Wurde einem Finanzanlagenvermittler eine **Erlaubnis nach § 34 f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 GewO** in der bislang geltenden Fassung erteilt, so **deckt** diese Erlaubnis **auch die neu hinzugekommenen Vermögensanlagenprodukte** (partiarische Darlehen, Nachrangdarlehen und Direkt-Investments) **ab**. Unabhängig von den dargestellten Varianten hat der Gewerbetreibende mit Inkrafttreten des Kleinanlegerschutzgesetzes die **Vorschriften der FinVermV zu beachten**.

## Wer ist wofür zuständig?

Finanzanlagenvermittler (§ 34 f GewO) und Honorar-Finanzanlagenberater (§ 34 h GewO) benötigen eine Erlaubnis sowie bleibt registriert im Vermittlerregister.

Im Saarland sind für die **Erlaubniserteilung** zuständig die **Landkreise**, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte. Die **Prüfberichte** müssen ebenfalls diesen Stellen eingereicht werden (vgl. Liste in Anlage). Die Sachkundeprüfung kann bei der IHK Saarland abgelegt werden. Die **Registrierung** der Finanzanlagenvermittler sowie deren Beschäftigte und der Honorar-Finanzanlagenberater mit Sitz im Saarland erfolgt bei der **IHK Saarland**.

## Erlaubnis und Registrierung nach § 34 f und h GewO

### 1. Was gilt derzeit?

Die Finanzanlagenvermittlung und Honorar-Finanzanlagenberatung sind erlaubnispflichtiges Gewerbe. Nach § 34 f und h GewO wird die Erlaubnis in drei Teilbereiche unterteilt. Für jeden einzelnen Teilbereich kann eine separate Erlaubnis oder eine Gesamt-Erlaubnis für alle Teilbereiche beantragt werden.

**Achtung: Beschäftigte**, die direkt bei der Vermittlung von Finanzanlagen mitwirken, benötigen einen **Sachkundenachweis** und müssen zuverlässig sein. Aber: auch Beschäftigte können für den Sachkundenachweis die **Alte-Hasen-Regelung** in Anspruch nehmen (vgl. unter 3 a - Ausnahmen).

### 2. Welche Voraussetzungen sind für die Erlaubnis nach § 34 f und h GewO zu erfüllen?

Für **Einzelunternehmen**:

- **persönliche Zuverlässigkeit**  
Ein polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde und ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister sind vorzulegen. Die persönliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten fünf Jahren vor Stellung des Antrags wegen eines Verbrechens oder Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue, Geldwäsche, Urkundenfälschung, Hehlerei, Wuchers oder einer Insolvenzstraftat verurteilt wurde.
- **geordnete Vermögensverhältnisse**  
Es ist der Nachweis zu führen, dass gegen den Antragsteller kein laufendes oder abgeschlossenes Insolvenzverfahren anhängig ist und kein Eintrag im Schuldnerverzeichnis bis zum 31.12.2012 und ab dem 01.01.2013 kein Eintrag im Vollstreckungsportal vorliegt.
- **Berufshaftpflichtversicherung**  
Das Bestehen einer aktuellen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von € 1.230.000 für jeden Versicherungsfall und 1.850.000 € für alle Versicherungsfälle eines Jahres, unabhängig vom Umfang der Erlaubnis nach § 34 f GewO, muss nachgewiesen werden.

- **Kenntnisse und Fertigkeiten (Sachkunde)**

Sachkenntnisse werden durch den Nachweis bestimmter Ausbildungsgänge nebst Praxiserfahrung oder durch das Ablegen einer Sachkundeprüfung nachgewiesen (vgl. unter 4.).

Für **Gesellschaften bürgerlichen Rechts** (GbRs):  
Es gelten ebenfalls die vorgenannten Regelungen.

Für **Firmen**:

Bei im Handelsregister eingetragenen Unternehmen (z. B. GmbH, UG (haftungsbeschränkt)) gelten vom Grundsatz her dieselben Voraussetzungen. Gegebenenfalls müssen - je nach Rechtsform – weitere Voraussetzungen erfüllt werden.

### 3. Ausnahmeregelungen

#### a) Inhaber von § 34 d oder § 34 e GewO-Erlaubnissen

Wer bereits eine Versicherungsvermittlererlaubnis gem. § 34 d GewO oder eine Versicherungsberatererlaubnis gem. § 34 e GewO besitzt und keine der neuen Sachkundeprüfung gleichgestellten Berufsabschlüsse nachweisen kann, hat die Möglichkeit, eine **Erweiterungsprüfung** für die Produktkategorie, die er vermitteln möchte, zu absolvieren. Es ist lediglich der theoretische Teil der Sachkundeprüfung abzulegen. Der praktische Prüfungsteil (siehe unter 4.) wird erlassen. Dies gilt aber nur dann, wenn er eine Erlaubnis ausschließlich für den Teilbereich 1 von § 34 f GewO (Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch betrieben werden dürfen) beantragen möchte. Diese Sonderregelung gilt auch für Personen, die noch nicht im Versicherungsvermittlerregister eingetragen sind, aber die die Voraussetzungen für einen Eintrag erfüllen.

#### b) Vertraglich an Kreditinstitute oder Wertpapierhandelsunternehmen gebundene Vermittler

Vermittler im Sinne des § 2 Abs. 10 Kreditwesengesetz benötigen keine Erlaubnis nach § 34 f GewO. Für sie wird die Haftung von einem sogenannten „Haftungsdach“ (Wertpapierdienstleistungsunternehmen) übernommen. Diese Vermittler werden von ihrem Haftungsdach in ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geführtes öffentliches Register direkt eingetragen. Dieses Register ist einsehbar unter <https://portal.mvp.bafin.de/database/VGVInfo/>

#### c) Inhaber von § 34 f GewO-Erlaubnissen

Finanzanlagenvermittler, die über eine Erlaubnis nach § 34 f GewO verfügen, können diese Erlaubnis umtauschen in eine § 34 h GewO-Erlaubnis. Sie brauchen dann lediglich das Vorliegen der entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen.

### 4. Sachkundeprüfung bzw. gleichgestellte Abschlüsse

Für die Sachkundeprüfung sind die Industrie- und Handelskammern zuständig. Der Prüfling kann **bei jeder IHK zur Sachkundeprüfung** antreten, soweit diese die Sachkundeprüfung anbietet. Dies ist bei der IHK Saarland der Fall. Die Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Im schriftlichen Teil wird das Fachwissen modularisiert abgeprüft. Der praktische Teil der Prüfung wird als Simu-

lation eines Kundenberatungsgesprächs durchgeführt. Innerhalb der Prüfung gibt es einen allgemeinen Teil und einen Spezialisierungsteil. Die Spezialisierung orientiert sich an den drei Produktbereichen. Der Prüfling muss sich vorab für einen Produktbereich entscheiden oder alle Produktbereiche wählen.

### **Einer Sachkundeprüfung gleichgestellte Ausbildungsabschlüsse:**

#### **1. Abschlusszeugnisse (ohne weitere praktische Berufserfahrung)**

- a) geprüfter Bankfachwirt oder -wirtin (IHK)
- b) geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK)
- c) geprüfter Investmentfachwirt oder -wirtin (IHK)
- d) geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)
- e) Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau,
- f) Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder
- g) Investmentfondskaufmann oder -frau;

#### **2. Abschlusszeugnis (mit zusätzlich mind. 1-jähriger Berufserfahrung in der Anlageberatung oder -vermittlung)**

- a) betriebswirtschaftlicher Studiengang der Fachrichtung Bank, Versicherungen oder Finanzdienstleistung (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)
- b) Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK) bei abgeschlossener allgemeiner kaufmännischer Ausbildung,
- c) Finanzfachwirt oder -wirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule

#### **3. Abschlusszeugnis (mit zusätzlich mind. 2-jähriger Berufserfahrung in der Anlageberatung oder -vermittlung)**

Fachberater/-in für Finanzdienstleistungen (IHK)

**Ebenfalls gleichgestellt:** Erfolgreicher Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie. In der Regel muss eine **zusätzliche 3-jährige Berufserfahrung** im Bereich Finanzanlagenvermittlung oder -beratung nachgewiesen werden.

**Im Ausland erworbene Berufsabschlüsse** können auf Antrag auf Vergleichbarkeit hin überprüft werden. Gegebenenfalls ist eine ergänzende (spezifische) Sachkundeprüfung zu absolvieren, falls nicht eine vertiefte Berufspraxis die fehlenden Kenntnisse ausgleicht.

### **5. Registrierung**

Nach Erteilung der Erlaubnis nach § 34 f bzw. § 34 h GewO leitet die Erlaubnisbehörde die zu veröffentlichenden Daten an die IHK als Registrierungsstelle weiter. Diese stellt die Daten in das öffentliche Register ein und erstellt dem Erlaubnisinhaber eine **Registrierungsbestätigung**. Der Erlaubnisbehörde teilt sie die Registrierungsnummer mit.

Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler sowie Honorar-Finanzanlagenberater können über das gemeinsame Portal **www.vermittlerregister.info** gesucht werden. Die mitgeteilten Daten werden - mit Ausnahme der Geburtsdaten - ins öffentliche Register eingepflegt.

Wenn Gewerbetreibende ihre Beschäftigten mit der Anlageberatung und -vermittlung betrauen, müssen sie diese **unmittelbar nach Aufnahme ihrer Tätigkeit direkt bei der IHK als Registerbehörde melden und in dieses Register eintragen** lassen. Die entsprechenden Formulare stehen Ihnen unter Kennzahl **1754** zur Verfügung.

Im Übrigen dürfen Beschäftigte nur dann bei der Beratung und Vermittlung mitwirken, wenn sie zuverlässig und sachkundig sind. Nicht registrierungspflichtig, aber **anzeigepflichtig** sind **Personen**, die mit der **Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt** sind. Der Gewerbetreibende muss die Angaben zu Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtstag und -ort sowie die Anschrift **an die Erlaubnisbehörde unverzüglich** melden.

## **6. Informations-, Beratungs-, Dokumentations-, und Offenlegungspflichten**

Beim ersten Geschäftskontakt muss der Gewerbetreibende **statusbezogene Angaben** klar und verständlich in Textform dem Kunden mitteilen.

Rechtzeitig vor Abschluss einer Anlagevermittlung muss der Vermittler vom Anleger dessen **Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Anlageziele und die finanziellen Verhältnisse erfragen**; also Informationen die erforderlich sind, um dem Anleger eine für ihn geeignete Finanzanlage empfehlen zu können. Wenn vom Anleger keine Informationen zu bekommen sind, darf der Vermittler dem Anleger im Rahmen der Anlageberatung und -vermittlung keine Finanzanlage empfehlen und vermitteln.

Dem Anleger müssen rechtzeitig vor Abschluss Informationen zur Verfügung gestellt werden, die eine ausreichend detaillierte allgemeine **Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzanlagen** enthalten. Die **Kosten** und Nebenkosten, die der Anleger zu tragen hat, müssen genau ausgewiesen werden. Falls eine Angabe des genauen Preises nicht möglich ist, muss die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises dargelegt werden.

Der Gewerbetreibende muss **Provisionen, Gebühren und sonstige Zuwendungen offen legen**, die er im Zusammenhang mit der Vermittlung von Finanzdienstleistungen und bei der Beratung über Finanzanlagen von Dritten erhält.

Über jede Beratung muss nach Abschluss der Anlageberatung und vor Abschluss eines Geschäfts ein **Beratungsprotokoll** unverzüglich in Schriftform angefertigt und dem Anleger zur Verfügung gestellt werden.

Ein kurzes, leicht verständliches **Produktinformationsblatt** ist rechtzeitig vor dem Abschluss des Geschäfts an den Anleger auszuhändigen.

Auch Mitarbeiter des Vermittlers müssen diese Pflichten einhalten

Näheres → Infoblatt **G69** Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten der Finanzanlagenvermittler nach § 34 f GewO, Kennzahl **1755**.

## **7. Prüfungen**

Gewerbetreibende im Sinne des § 34 f Abs. 1 GewO müssen auf ihre Kosten ihre geschäftlichen Unterlagen jedes Jahr von einem geeigneten Prüfer prüfen lassen und den Prüfbericht der für die Erlaubniserteilung zuständigen Behörde bis zum 31.12. des darauf folgenden Jahres zukommen lassen. Die Regelung ist der bisherigen Makler- und Bauträgerverordnung entnommen. Die bisher von der Prüfpflicht ausgenommenen Anlageberater sind nun auch in die Prüfpflicht einbezogen.

## **8. Kosten**

Die **Gebühren** für die **Erlaubniserteilung** im Saarland betragen derzeit maximal 1.400,- EUR. Der Betrag setzt sich i.d.R. aus einer Grundgebühr und einer Gebühr für jeden der drei Teilbereiche zusammen. Die Höhe der **Gebühren** für die **Registrierung** und **Sachkundeprüfung** bei der IHK finden Sie unter Kennzahl **1754**.

## ANLAGE:

### Anschriften der zuständigen Erlaubnisbehörden für Finanzanlagenvermittler

Landeshauptstadt Saarbrücken  
Ordnungsamt  
Großherzog-Friedrich-Str. 111  
66111 Saarbrücken  
Telefon (0681) 905 – 35 61 oder -0  
Fax: (0681) 905 – 35 79  
E-Mail: [ordnungsamt@saarbruecken.de](mailto:ordnungsamt@saarbruecken.de)

Stadt St. Ingbert  
Bürgerservice und Ordnung  
Am Markt 12  
66386 St. Ingbert  
Telefon: (06894) 13-114 oder -0  
Fax: (06894) 13-111  
E-Mail: [gewerbeamt@st-ingbert.de](mailto:gewerbeamt@st-ingbert.de)

Stadt Völklingen  
Fachbereich 3/32  
Rathausplatz  
66333 Völklingen  
Telefon: (06898) 13-2310 oder -2266  
Fax: (06898) 13-2051 oder -2366

Regionalverband Saarbrücken  
- als Kreispolizeibehörde -  
Schlossplatz 1-15  
66119 Saarbrücken  
Telefon: (0681) 506-3146 oder -3157  
Fax: (0681) 506- 3192

Saarpfalz-Kreis  
Kreispolizeibehörde  
Am Forum 1  
66424 Homburg  
Telefon: (06841) 104- 8330 oder -0  
Fax: (06841) 104-7239  
E-Mail: [K110@saarpfalz-kreis.de](mailto:K110@saarpfalz-kreis.de)

Landkreis Saarlouis  
Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Kaiser-Wilhelm-Straße 4 - 6  
66740 Saarlouis  
Telefon: (06831) 4 44-302, -370 oder-0  
Fax: (06831) 4 44-308  
E-Mail: [amt32@kreis-saarlouis.de](mailto:amt32@kreis-saarlouis.de)

Landkreis Neunkirchen  
Kreispolizeibehörde  
Wilhelm-Heinrich-Straße 36  
66564 Ottweiler  
Telefon: (06824) 906-1328 oder -1102  
Fax: (06824) 906-1285  
E-Mail: [kreispolizei@landkreis-neunkirchen.de](mailto:kreispolizei@landkreis-neunkirchen.de)

Landkreis Merzig-Wadern  
Straßenverkehrs- und  
Kreisordnungsbehörde  
Bahnhofstraße 44  
66663 Merzig  
Telefon: (06861) 80-286 oder -0  
Fax: (06861) 80-360  
E-Mail: [kob@merzig-wadern.de](mailto:kob@merzig-wadern.de)

Landkreis St. Wendel  
Kreisordnungsamt  
Mommstraße 21 - 31  
66606 St. Wendel  
Telefon: (06851) 801-2603  
Fax: (06851) 801-2690  
E-Mail: [kreispolizeibehoerde@lkwnd.de](mailto:kreispolizeibehoerde@lkwnd.de)

**Eine Zuordnung der saarländischen Gemeinden zu den o.g. Behörden finden Sie auf der nächsten Seite.**

<b>Gemeinde</b>	<b>Zust. Landkreis</b>	<b>Gemeinde</b>	<b>Zust. Landkreis</b>
<b>B</b> eckingen	Landkreis Merzig-Wadern	Nohfelden	Landkreis St. Wendel
Bexbach	Saarpfalz-Kreis	Nonnweiler	Landkreis St. Wendel
Blieskastel	Saarpfalz-Kreis	<b>O</b> berthal	Landkreis St. Wendel
Bous	Landkreis Saarlouis	Ottweiler	Landkreis Neunkirchen
<b>D</b> illingen	Landkreis Saarlouis	<b>P</b> erl	Landkreis Merzig-Wadern
<b>E</b> nsdorf	Landkreis Saarlouis	Püttlingen	Regionalverband Saarbrücken
Eppelborn	Landkreis Neunkirchen	<b>Q</b> uierschied	Regionalverband Saarbrücken
<b>F</b> reisen	Landkreis St. Wendel	<b>R</b> ehlingen-Siersburg	Landkreis Saarlouis
Friedrichsthal	Regionalverband Saarbrücken	Riegelsberg	Regionalverband Saarbrücken
<b>G</b> ersheim	Saarpfalz-Kreis	<b>S</b> aarbrücken	Landeshauptstadt Saarbrücken
Großrosseln	Regionalverband Saarbrücken	Saarlouis	Landkreis Saarlouis
<b>H</b> eusweiler	Regionalverband Saarbrücken	Saarwellingen	Landkreis Saarlouis
Homburg	Saarpfalz-Kreis	Schiffweiler	Landkreis Neunkirchen
<b>I</b> llingen	Landkreis Neunkirchen	Schmelz	Landkreis Saarlouis
<b>K</b> irkel	Saarpfalz-Kreis	Schwalbach	Landkreis Saarlouis
Kleinblittersdorf	Regionalverband Saarbrücken	Spiesen-Elversberg	Landkreis Neunkirchen
<b>L</b> ebach	Landkreis Saarlouis	St. Ingbert	Stadt St. Ingbert
Losheim am See	Landkreis Merzig-Wadern	St. Wendel	Landkreis St. Wendel
<b>M</b> andelbachtal	Saarpfalz-Kreis	Sulzbach	Regionalverband Saarbrücken
Marpingen	Landkreis St. Wendel	<b>T</b> holey	Landkreis St. Wendel
Merchweiler	Landkreis Neunkirchen	<b>Ü</b> berherrn	Landkreis Saarlouis
Merzig	Landkreis Merzig-Wadern	<b>V</b> ölklingen	Stadt Völklingen
Mettlach	Landkreis Merzig-Wadern	<b>W</b> adern	Landkreis Merzig-Wadern
<b>N</b> albach	Landkreis Saarlouis	Wadgassen	Landkreis Saarlouis
Namborn	Landkreis St. Wendel	Wallerfangen	Landkreis Saarlouis
Neunkirchen	Landkreis Neunkirchen	Weiskirchen	Landkreis Merzig-Wadern

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*